

Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI_BW in Baden-Württemberg

Dr. Michael Konrad, Ministerium für Soziales und Integration

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Süd 13./14. 05. 2019



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration

Rehabilitationsbedarf

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung**, indem sie insbesondere erfassen, ...

Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX - BEI_BW Dialogorientiertes Verfahren

besteht aus

- 1.einem Basisbogen,
- 2.einer Medizinischen Teil (Funktionseinschränkungen)
- 3.einem Dialog- und Erhebungsbogen für Erwachsene,
- 4.einem Dialog- und Erhebungsbogen für Kinder- und Jugendliche sowie
- 5.einem Bogen zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.



Im Mittelpunkt des Dialoges steht:

Wie die leistungsberechtigte Person leben möchte,

was sie selbst dazu beitragen kann,

was sie hindert und

was sie braucht um so zu leben, wie sie sich das vorstellt.

Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX

§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (durch den Träger der Eingliederungshilfe)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

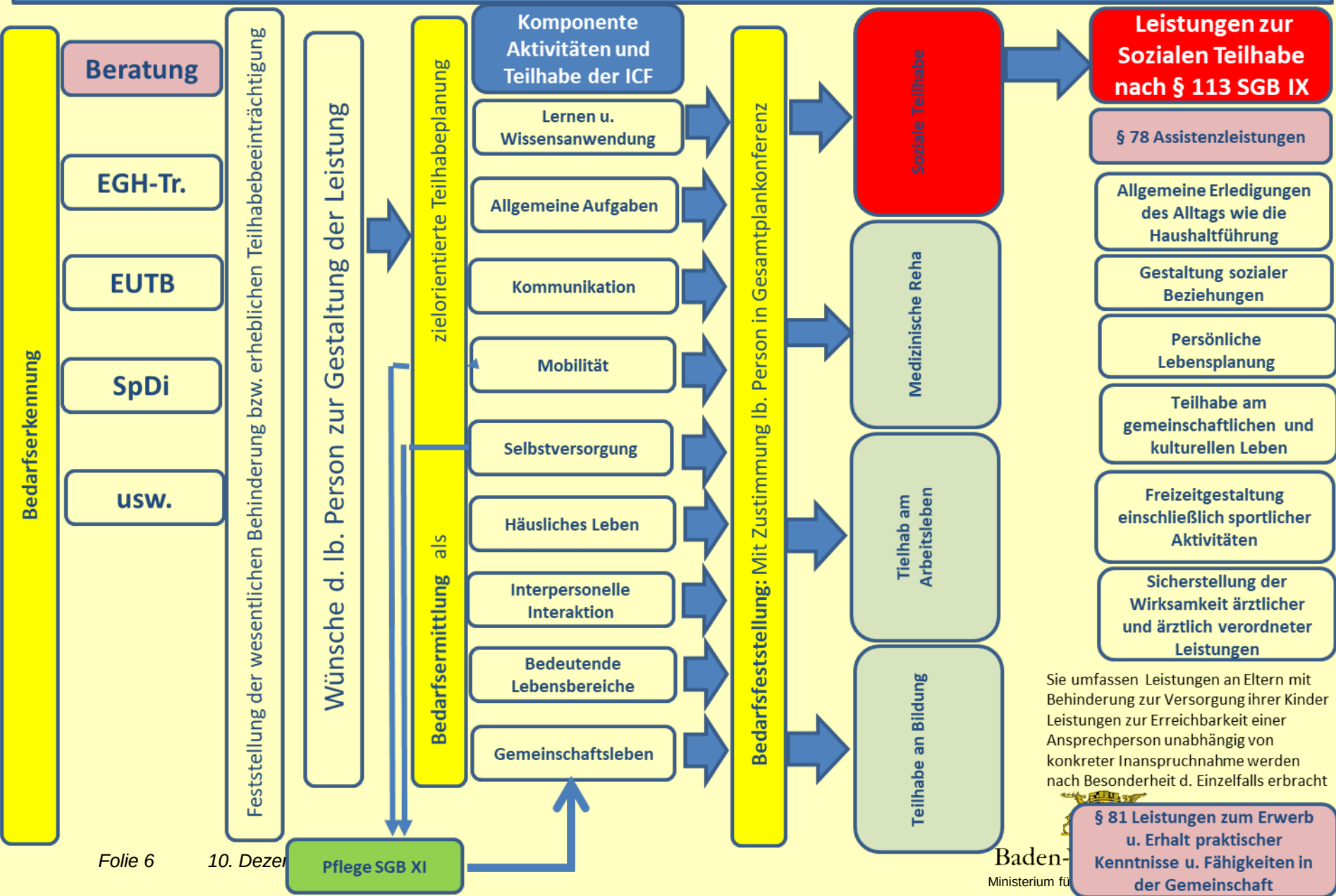
1. **Beteiligung des Leistungsberechtigten** in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der **Beratung**,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens beteiligt.



Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Anwendung durch Träger d. Eingliederungshilfe unter Mitwirkung M. m. Behinderung.+ *Vertrauensperson*



Herausforderung: Feststellung von Personenzentrierten Leistungen wie aus einer Hand

